

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

für die Prüfung

in dem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 15. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S. 1134)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.10.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03.11.2022, AZ: 03/02/09/01/00/096 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Molekulare Biotechnologie“ vom 28. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2021, S. 4) wird wie folgt geändert:

1) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

2) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

- b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt

werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- d) Lehrveranstaltungen, in denen Studierende lizenzierte Programme auf Arbeitskreis internen Rechnern zur Bearbeitung von praktikumsbezogenen Aufgaben nutzen

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat bzw. im Falle von Praktika entschuldigt versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die dokumentierte Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika.“

- d) Absatz 6 entfällt.
 - e) Absatz 7 wird zu Absatz 6.
 - f) Absatz 8 entfällt.
 - g) Absatz 9 wird zu Absatz 7 und in Satz 2 wird das Wort „Praktika“ durch die Worte „Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht“ ersetzt.
 - h) Absatz 10 wird zu Absatz 8.
- 3) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.
- 4) In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „auf Vorschlag des Fachbereichsrats“ gestrichen.
- 5) § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, kann einmalig während des gesamten Studiengangs eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Ausgenommen hiervon sind folgende Module: Mathematik und Biostatistik und Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt

werden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“

6) § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Sofern seitens der Gutachterinnen und Gutachter verlangt, muss zusätzlich eine gebundene Version pro Gutachterin oder Gutachter eingereicht werden. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

7) § 19 Abs. 3 Satz 4 entfällt.

8) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14: Module

Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

Das Studium beginnt jeweils im WS und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	1	Pfl	4	6	
b) Übungen zur Vorlesung Chemie für Pharmazeuten I	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung: Chemie für Pharmazeuten II: Grundlagen der organischen Chemie	V	2	Pfl	2	3	
4) Praktikum: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	2	Pfl	10	5	
e) Seminar zu d)	S	2	Pfl	1	1	

4) Vorlesung: Chemie für Pharmazeuten III: Organische Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Zwei Modulteilprüfungen: a) Klausur zur Vorlesung sowie den Übungen Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) b) Eine Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen Chemie für Pharmazeuten II: Grundlagen der organischen Chemie und Chemie für Pharmazeuten III: Organische Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				21 SWS	21 LP	
Zugangsvoraussetzung	Für die Klausur zu a): aktive Teilnahme an den Übungen d): Klausur zur Vorlesung Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe					
Anwesenheitspflicht	Praktikum: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie d) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum Seminar zum Praktikum: Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie e) Gemäß § 5 Abs. 5: Besprechung sicherheitsrelevanter Details zu und Diskussion von Praktikumsversuchen					

Modul: Zell- und Mikrobiologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Vorlesung: Mikrobiologie	V	1	Pfl	2	3	
b) Mikrobiologische Übungen	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung: Zellbiologie	V	1	Pfl	2	3	
d) Zellbiologische Übungen	Ü	1	Pfl	3	3	
Modulprüfung:	Zwei Modulteilprüfungen: 4) Klausur zur Vorlesung Mikrobiologie (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) c) Klausur zur Vorlesung Zellbiologie 60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Anwesenheitspflicht	Mikrobiologische Übungen b) und Zellbiologische Übungen d) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), praktische Übung					

Modul: Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Vorlesung: Physik für Biologen, Geowissenschaftler	V	1	Pfl	4	6	
4) Übung: Physik für Biologen, Geowissenschaftler	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur zur Vorlesung Physik für Biologen, Geowissenschaftler (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Mathematik und Biostatistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Mathematik für Pharmazeuten	V	1	Pfl	2	3	Klausur (120 min)
4) Vorlesung und Übung Biostatistik	V/Ü	2	Pfl	4	6	Klausur (60 min)
Modulprüfung:						
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Physiologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Vorlesung: Physiologie, Neurobiologie und Verhalten der Tiere	V	2	Pfl	4	6	
4) Vorlesung: Pflanzenphysiologie	V	2	Pfl	4	6	

Modulprüfung:	Zwei Modulteilprüfungen: a) Klausur zur Vorlesung: Physiologie, Neurobiologie und Verhalten der Tiere (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) b) Klausur zur Vorlesung Pflanzenphysiologie (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)		
Gesamt		8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine		

Modul: Instrumentelle Analytik für Studierende der Molekularen Biotechnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Instrumentelle Analytik I	V	3	Pfl	1,5	3	
b) Vorlesung Instrumentelle Analytik II	V	2	Pfl	1,5	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur (60 min) zu den Inhalten der Vorlesungen Instrumentelle Analytik I und II.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Biochemie 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Biomoleküle, Biokatalyse und Informationsübertragung	V	3	Pfl	2	3	
b) Seminar begleitend zu a)	S	3	Pfl	2	3	
c) Praktikum Biochemische Arbeitstechniken für Fortgeschrittene	P	4	Pfl	7	5	
d) Seminarbegleitend zu c)	S	4	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30min) zu den Inhalten von a) und b).					
Gesamt				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zugangsvoraussetzungen für c) und d): bestandene Klausur zu a) und b)					
Anwesenheitspflicht	Praktikum: Biochemische Arbeitstechniken für Fortgeschrittene c) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum Begleitendes Seminar zum Praktikum Biochemische Arbeitstechniken für Fortgeschrittene d)					

	Gemäß § 5 Abs. 5: Besprechung sicherheitsrelevanter Details zu und Diskussion von Praktikumsversuchen
--	---

Modul: Genetik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Genetik	V	3	Pfl	2	3	
b) Genetische Übungen	Ü	3	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur zur Vorlesung Genetik (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Genetische Übungen b) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), praktische Übung					

Modul: Mykologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Mykologie	V	3	Pfl	2	3	
b) Exkursion Mykologie	E	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) zu a).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Exkursion Mykologie b) Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 (7), Exkursion					

Modul: Anatomie und Physiologie des Menschen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester bei Beginn im WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Biochemie und Physiologie des Menschen	V	4	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Biochemie 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Vorlesung: Molekulare und zelluläre Biochemie	V	4	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur zur Vorlesung (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Biotechnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
a) Vorlesung Biotechnologie	V	5	Pfl	2	3	
b) Biotechnologische Übung I	Ü	5	Pfl	8	7	
c) Biotechnologisches Seminar	S	5	Pfl	1	2	
Modulprüfung:	mündlicher Abschlussbericht (30 min) oder mündliche Prüfung (30 min).					
Gesamt				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Biotechnologische Übung I b) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), praktische Übung Biotechnologisches Seminar c) Gemäß § 5 Abs. 5: Die Lernziele gründen auf der unmittelbaren Interaktion zwischen Studierenden inklusive Präsentation und Diskussionsführung					

Modul: Bioinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Bioinformatik	V	4	Pfl	1	2	
b) Übung: Bioinformatik	Ü	4	Pfl	3	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abgeschlossenes Modul Genetik					
Anwesenheitspflicht	Übung Bioinformatik b) Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 (7), praktische Übung					

Modul: Bioethik und industrielle Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Seminar: Biorecht und Bioethik	S	5	Pfl	2	3	
4) Seminar: Aktuelle Themen in der Biotechnologie und Wirkstoff-Forschung	S	5	Pfl	1	3	
Modulprüfung:	Klausur zum Seminar Biorecht und Bioethik (60 min) oder mündliche Prüfung (15-30 min) oder Hausarbeit.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Seminar Biorecht und Bioethik a) Gemäß § 5 Abs. 5: Die Lernziele gründen auf der unmittelbaren Interaktion zwischen Studierenden inklusive Präsentation und Diskussionsführung.					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Molekulare Mikrobiologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Vorlesung: Stoffkreisläufe und Physiologie der Bakterien, Biotechnologie der Pilze	V	5	Pfl	2	3	
b) Mikrobiologische Übung	Ü	5	Pfl	8	7	
c) Mikrobiologisches Seminar	S	5	Pfl	1	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) zu a).					
Gesamt				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anwesenheitspflicht	Mikrobiologische Übung b) Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 (7), praktische Übung Mikrobiologisches Seminar c) Gemäß § 5 Abs. 5: Die Lernziele gründen auf der unmittelbaren Interaktion zwischen Studierenden inklusive Präsentation und Diskussionsführung.					

Modul: Klinische Chemie und Grundlagen der Pharmazeutisch-Medizinischen Chemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Grundlagen der klinischen Chemie	V	4	Pfl	2	3	
4) Vorlesung Spezielle Aspekte der Pharm. Med. Chemie	V	4	Pfl	1	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur zu den Inhalten beider Vorlesungen (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min).					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul: Projektarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
4) Projektarbeit (Forschungspraktikum, Fortgeschrittenenpraktikum)	P	6	WPfl	30,5	12	mündlicher oder schriftlicher Abschlussbericht
b) Oberseminar: Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten	OS	6	WPfl	2	3	
Gesamt				32,5	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Mind. 120 LP					
Anwesenheitspflicht	Projektarbeit a) Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), wissenschaftliche (praktische) Forschungsarbeit/Praktikum (nach Aufgabenstellung und Absprache mit der Betreuung)					
Anmerkung	Das Modul geht nicht in die Endnote ein.					

Modul: Bachelorarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6	WPfl		12	

Mündliche Abschlussprüfung:	Die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Präsentation der Ergebnisse als Vortrag (ca. 15 min), die mündliche Verteidigung des Vortrags und die Beantwortung auch randständiger Fragen (ca. 15 min).	3	
Gesamt		15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul „Projektarbeit“ erfolgreich abgeschlossen		
Anmerkung	Das Modul geht mit doppelter Wertung (d.h. 30 LP) in die Endnote ein.		

Legende:

E	=	Exkursion
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
OS	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 7 gelten für alle Studierende.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 8 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 in den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2023 in den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben waren und sich noch nicht für die Module Biochemie 1 oder Anatomie und Physiologie des Menschen angemeldet haben.

(4) Eingeschriebene Studierende, die mindestens eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Module bereits begonnen haben, können bis zum 7. April 2023 beim Prüfungsausschuss beantragen, diese Module nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung abzuschließen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich und wirkt sich auf beide Module aus.

Mainz, den 15.11.2022

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister